



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 25. November 1968

- I Teil II Nr. 119

Tag	Inhalt	Seite
6.11. 68	Beschluß über die Bildung einer einheitlichen WB Braunkohle — Auszug —	935
31.10. 68	Dreiundzwanzigste Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen — Bekämpfung des Kartoffelnematoden (<i>Heterodera rostochiensis</i> Wollenweber) —	935
30.10. 68	Anordnung über die Desinfektion auf dem Gebiet der Humanmedizin	937
7.11. 68	Anordnung über die Führung der Teilschuldbücher	938

Beschluß Über die Bildung einer einheitlichen WB Braunkohle

vom 6. November 1968

— Auszug —

2. Mit Wirkung vom 31. Dezember 1968 werden die
WB Braunkohle Halle, Sitz Merseburg, und
WB Braunkohle Leipzig, Sitz Borna,
aufgelöst
3. Mit Wirkung vom 1. Januar 1969 wird die WB
Braunkohle Cottbus in WB Braunkohle um-
benannt. Ihr Sitz ist Senftenberg, Bezirk Cottbus.
4. Die WB Braunkohle wird Rechtsnachfolger der
nach Ziff. 2 aufgelösten Vereinigungen Volkseigener
Betriebe.
Die von ihnen verwalteten Vermögenswerte gehen
mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in die Rechts-
trägerschaft der WB Braunkohle über.
5. Die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, die
den nach Ziff. 2 aufgelösten WB unterstanden,
werden ab 1. Januar 1969 der WB Braunkohle
unterstellt.
6. Mit Wirkung vom 1. Januar 1969 werden aus dem
Staatlichen Kohlekontor ausgegliedert
 - a) der Teil, der für die Bilanzierung fester Brenn-
stoffe zuständig war; er wird der WB Braun-
kohle angegliedert
 - b) der Teil, der für den Absatz fester Brennstoffe
zuständig war; er wird als VEB Verkaufskontor
Kohle mit Sitz in Berlin der WB Braunkohle
unterstellt.

7. Das Staatliche Kohlekontor (Zweigleitung des Han-
dels mit festen Brennstoffen) wird ab 1. Januar 1969
dem Ministerium für Materialwirtschaft unterstellt.

Berlin, den 6. November 1968

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

Der Minister
für Grundstoffindustrie

Siebold

Dreiundzwanzigste Durchführungsbestimmung* zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen — Bekämpfung des Kartoffelnematoden — (*Heterodera rostochiensis* Wollenweber) —

vom 31. Oktober 1968

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 25. November
1953 zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen (GBI.
S. 1179) wird im Einvernehmen mit den Leitern der
zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes be-
stimmt:

§1

(1) Jede Feststellung und jeder Verdacht des Auftrens von Kartoffelnematoden sind der zuständigen Pflanzenschutzstelle beim Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises (nachstehend Pflanzenschutzstelle genannt) unverzüglich zu melden.

• 22. DB vom 5. Mai 1966 (GBI. II Nr. 55 S. 334)